

Ihr Anerkennungsverfahren als Ergotherapeut/in in München, Bayern

- Der Beruf Ergotherapeut/in ist in Deutschland **reglementiert** .
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.

Download: 03.07.2025

Kurzinfos

Name des Verfahrens

Dieses Verfahren heißt: Erteilung der Erlaubnis zum
Führen der Berufsbezeichnung .

Voraussetzungen für die Anerkennung

- **Gleichwertigkeit** Ihrer **Berufsqualifikation**
- **Gesundheitliche Eignung**
- **Persönliche Eignung**
- Deutschkenntnisse

Deutschkenntnisse

Sie brauchen fachbezogene Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau B2** des
Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen .

Für den Nachweis von fachbezogenen Deutschkenntnissen müssen Sie eine **Fachsprachenprüfung** machen.

In manchen Fällen brauchen Sie keine Fachsprachenprüfung:

- Ihre Muttersprache ist Deutsch oder
- Sie haben Ihre Berufsausbildung in deutscher Sprache absolviert.

Sie müssen sich nicht für die Fachsprachenprüfung anmelden. Wenn Sie eine Fachsprachenprüfung machen müssen, meldet sich die zuständige Stelle bei Ihnen.

Dauer

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrages bei der **zuständigen Stelle**: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **4 Monaten**: Sie erhalten einen **Bescheid** mit dem Ergebnis.

Kosten

- Anerkennungsverfahren: 40 Euro bis 500 Euro
- Vielleicht Kosten für Fachsprachenprüfung: 350 Euro
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, **Beglaubigungen** oder **Ausgleichsmaßnahmen**

Vielleicht können auch Kosten erstattet werden. Es gibt z. B. eine **finanzielle Förderung**. Diese beantragen Sie, wenn Sie in Deutschland leben und bevor Sie den Antrag stellen.

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

- Antragsformular von der **zuständigen Stelle**
- Wenn es kein Antragsformular gibt: ein formloser Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)

- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer **Berufsqualifikation** (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)
- **Nachweis der Arbeitsabsicht** : Sie müssen vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen.
- Auskunft über einen bereits gestellten **Antrag auf Anerkennung** . Geben Sie dann an, bei welcher **Stelle** Sie den Antrag gestellt haben.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen.

- Nachweis Ihrer **persönlichen Eignung** : **Führungszeugnis** aus Deutschland oder aus Ihrem Herkunftsland (z. B. Strafregisterauszug, **Certificate of Good Standing**). Die Dokumente dürfen bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer **gesundheitlichen Eignung** : ärztliches Attest aus Deutschland **und** aus Ihrem Herkunftsland. Die Dokumente dürfen bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: **Sprachzertifikat**

Übersetzungen und Beglaubigungen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen **amtlich beglaubigt** sein. Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen **öffentlich bestellte oder ermächtigte** Übersetzerinnen und Übersetzer machen. Fragen Sie bei der zuständigen Stelle nach, ob sie auch Übersetzungen aus dem Ausland akzeptiert.

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

- Sie können Ihren Antrag online stellen. Sie verlassen dann unsere Informationsseite. Für Ihren Antrag müssen Sie Ihre Dokumente hochladen. Ein Tipp: Sammeln Sie erst Ihre Dokumente. Dann starten Sie den Antrag.
- Sie können den Antrag mit den Dokumenten auch bei der **zuständigen Stelle** abgeben. Oder Sie können den Antrag mit der Post an die zuständige Stelle schicken. Versenden Sie keine Originale! Benutzen Sie dann das Antragsformular. Das Antragsformular finden Sie **hier**.

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Die **zuständige Stelle** bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine **Gleichwertigkeitsprüfung**: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere **Befähigungsnachweise** und Qualifikationen.

Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgreich ist, prüft die zuständige Stelle die weiteren Voraussetzungen. Dann müssen Sie meistens Ihre Deutschkenntnisse, Ihre **persönliche Eignung** und **gesundheitliche Eignung** nachweisen.

Das **Anerkennungsverfahren** dauert höchstens **4 Monate**. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen **Bescheid** mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit. Welche Ergebnisse sind möglich?

Ergebnis: Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind **gleichwertig**.

Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**. Sie erhalten die Erlaubnis zum **Führen der Berufsbezeichnung**. Sie erhalten dafür eine Bescheinigung. Sie haben beruflich die gleichen Rechte wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.

Es gibt **wesentliche Unterschiede** zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede konnten Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation **nicht** gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation. Ihre Berufsqualifikation wird nicht anerkannt.

In den meisten Fällen können Sie eine **Ausgleichsmaßnahme** machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen **nicht** alle anderen Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Sie müssen vielleicht noch nachweisen, dass Sie **persönlich geeignet** sind oder bestimmte Deutschkenntnisse haben. Die zuständige Stelle informiert Sie, welche Nachweise fehlen.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende von Ihrem **Bescheid**. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht **gleichwertig** ist, können Sie eine **Ausgleichsmaßnahme** machen. Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Sie **wesentliche Unterschiede** ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem **Bescheid** aufgelistet.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- **Anpassungslehrgang**
- **Eignungsprüfung**

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben Sie bei der **zuständigen Stelle** ab. Die zuständige Stelle prüft die Bescheinigung und alle weiteren Voraussetzungen (z. B. Ihre **persönliche Eignung** oder Ihre **gesundheitliche Eignung**). Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation anerkannt. Sie erhalten die Erlaubnis zum **Führen der Berufsbezeichnung**. Sie haben beruflich die gleichen Rechte wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Sie kommen aus einem **Drittstaat**? Für die Ausgleichsmaßnahme dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der Hotline **Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Beratung

Wenn Sie **nicht alle Voraussetzungen erfüllen**, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. Sie konnten z. B. Ihre persönliche Eignung oder Ihre Deutschkenntnisse nicht nachweisen? Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

Meine weiteren Möglichkeiten

Dienstleistungsfreiheit

Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens keine Anerkennung. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen in einem anderen **Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz** **niedergelassen** sein.
- Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen oder registrieren.

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als **Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler** können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Beratung

Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor unter **Beratungsangebot**.

Weitere Informationen

Infos und Links

- **[Information für die Fachsprachenprüfung in Bayern](#)**

Rechtliche Grundlagen

- **[Ergotherapeutengesetz \(ErgThG\)](#)**
- **[Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung \(ErgThAPrV\)](#)**

Letzte Aktualisierung am: 14.09.2023

[Link zur Seite](#)

Die zuständige Stelle

Bayerisches Landesamt für Pflege

Mildred-Scheel-Str. 4
92224 Amberg

[Auf Google Maps ansehen](#) 



www.lfp.bayern.de/anererkennung/gesundheitsfachberufe

 +49 9621 9669 0

 E-Mail

[Zum Onlineantrag](#) 